

Einkaufsbedingungen der Otto Krahn Gruppe

bestehend aus

ALBIS Distribution GmbH & Co. KG, Mühlenhagen 35, 20539 Hamburg, Deutschland
KRAHN Ceramics GmbH, Mühlenhagen 35, 20539 Hamburg, Deutschland
KRAHN Chemie GmbH, Grimm 10, 20457 Hamburg, Deutschland
KRAHN Chemie Deutschland GmbH, Grimm 10, 20457 Hamburg, Deutschland
MOCOM Compounds GmbH & Co. KG, Mühlenhagen 35, 20539 Hamburg, Deutschland
MOCOM Recycling GmbH, Mühlenhagen 35, 20539 Hamburg, Deutschland
OK Kranich GmbH, Mühlenhagen 35, 20539 Hamburg, Deutschland
Otto Krahn (GmbH & Co.) KG, Grimm 10, 20457 Hamburg, Deutschland
Otto Krahn Holding GmbH, Mühlenhagen 35, 20539 Hamburg, Deutschland
Otto Krahn New Business GmbH & Co. KG, Mühlenhagen 35, 20539 Hamburg, Deutschland
Otto Krahn Real Estate GmbH & Co. KG, Mühlenhagen 35, 20539 Hamburg, Deutschland

Stand: Mai 2025

Vorbemerkung:

Soweit nachstehend das Personalpronomen „wir“ (inklusive dessen Deklinationen) verwendet wird, bezieht sich dies auf die unter dem jeweils maßgeblichen Vertrag handelnde einzelne Gesellschaft der Otto Krahn Gruppe, wie vorstehend aufgeführt.

Soweit in den nachfolgenden Einkaufsbedingungen einzelne Gesellschaften der Otto Krahn Gruppe explizit erwähnt sind, gilt die betreffende Bedingung nur für Verträge mit dieser Gesellschaft.

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Bestellungen und Einkäufe. Etwaige Allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Ergänzend gelten die Incoterms in der jeweils neuesten Fassung.

Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

2. Angebote

Unsere Angebote (z.B. Bestellungen) sind für uns nur bindend, wenn sie schriftlich oder in Textform erteilt worden sind. Mündliche Absprachen sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

3. Kaufpreis / Fälligkeit

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der vereinbarte Kaufpreis schließt die Kosten für Lieferung, Verpackung und Transportversicherung ein.

Soweit im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen und schriftlich von uns bestätigt wird, soll die Zahlung im Regelfall innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und

Erhalt der Rechnung mit 3 % Skonto beziehungsweise innerhalb von 30 Tagen rein netto erfolgen.

4. Lieferzeit

Der Verkäufer hat die vereinbarte Lieferzeit strikt einzuhalten. Eine drohende Verzögerung ist uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich anzuzeigen. Das gilt auch für Vorfälle, die aus terminlichen Gründen Zusatzfrachtkosten wegen Sonderfahrten erforderlich machen.

Unsere vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung ist kein Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Ersatzansprüche.

5. Rechnungen / Zahlung

Rechnungen sind uns beim Versand der Ware mit separater Post oder per E-Mail als PDF-Dokument zuzuschicken. Die Rechnungen müssen unsere Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten. Jede Lieferung ist für sich zu fakturieren. Bei Teillieferungen muss die verbleibende Restmenge angegeben werden.

Unsere Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Leistung des Verkäufers.

6. Versandpapiere / Verwendung der Ware

Versandanzeigen sind am Versandtage unter Angabe unserer Bestellnummer und des Bestelldatums an uns abzusenden. Allen Warenlieferungen ist ein Lieferschein mit Angabe unserer Auftragsnummer beizufügen.

Die Art der Verwendung der Ware steht in unserem Ermessen.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst nach Abladung der Ware am Bestimmungsort auf uns über.

8. Untersuchung und Rüge / Gewährleistung / Haftung

Wir sind berechtigt, die Ware erst nach Ablieferung am endgültigen Bestimmungsort zu untersuchen.

Offene Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung, verborgene Mängel innerhalb von einer Woche nach Entdeckung zu rügen.

Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt zu. Wir sind berechtigt, vom Verkäufer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Verkäufer stellt uns von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Verkäufer oder sein Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.

9. Qualitätssicherung

Der Verkäufer muss uns vor deren Implementierung über jegliche Änderungen rechtzeitig informieren, die die Eignung des beschafften Produkts, festgelegte Anforderungen zu erfüllen, beeinflussen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, ausschließlich nach der Null-Fehler-Strategie zu arbeiten.

Auf unser Verlangen hat der Verkäufer die Qualitätssicherung durch ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem nachzuweisen. Lieferungen und Leistungen sind in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des internationalen Qualitätsstandard DIN EN ISO 9001 zu erbringen. Lieferungen und Leistungen für die **MOCOM Compounds GmbH & Co. KG** sind zusätzlich in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des internationalen Qualitätsstandard **IATF 16949** zu erbringen.

Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen und behördlichen Forderungen im Hersteller- und Empfängerland gerecht werden.

Wir sind berechtigt, den Stand der Qualitätssicherung bei dem Verkäufer während der üblichen Betriebszeit nach vorheriger Anmeldung zu überprüfen.

10. Chemikalienrechtliche Anforderungen

Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware im Einklang mit den jeweils gültigen chemikalienrechtlichen Anforderungen, z.B. REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006), steht und dass alle Bestandteile der Ware ordnungsgemäß im Sinne der jeweils gültigen chemikalienrechtlichen Verordnung registriert sind.

11. Patentrechte / Schutzrechte

Der Verkäufer garantiert, dass wir die gelieferte Ware im Rahmen des geltenden Rechts benutzen können und dadurch keine Patente, Marken oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

12. Eigentumsvorbehalt

Einen Eigentumsvorbehalt des Verkäufers erkennen wir nicht an.

13. Mindestlohngesetz

Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtlichen von ihm beschäftigten Mitarbeitern zumindest den gesetzlichen Mindestlohn zu bezahlen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, seine Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

14. Arbeitsrechtliche Grundsätze

Der Verkäufer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Menschenrechte, insbesondere das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Menschenhandel, Korruption und Diskriminierung, einzuhalten. Der Verkäufer ist darüber hinaus zur Einhaltung von gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen sowie anwendbaren Arbeitssicherheitsstandards als auch der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen verpflichtet. Daneben ist er verpflichtet, seine Subunternehmer entsprechend zur Einhaltung der vorgenannten Punkte zu verpflichten.

15. Ethische Grundsätze

Der Verkäufer muss im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen sicherstellen, dass er und seine Subunternehmer sich an Grundsätze halten, die mindestens denen entsprechen, die in den Verhaltensrichtlinien der Otto Krahn Gruppe (abrufbar unter www.albis.com bei „Corporate Governance“) niedergelegt sind.

16. Umweltmanagementbezogene Grundsätze

Der Verkäufer wird im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen den Einfluss seiner Aktivitäten auf die Umwelt so gering wie möglich halten. Dies gilt insbesondere für klimaschädliche Emissionen, Abfälle und den Verbrauch von natürlichen Ressourcen.

17. Allgemeine Bestimmungen

Gerichtsstand ist Hamburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) sowie der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts. Im Übrigen gelten die Incoterms in der jeweils neuesten Fassung.

Sollten einzelne Regelungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der Regelungen im Übrigen nicht. Die unwirksame oder undurchsetzbare Regelung ist durch eine wirksame oder durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.